

Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt, darf aus dem nicht angefochtenen Teil des Urteils keine Erschwerung des Schuld- und Strafausspruchs hergeleitet werden.

11.2.2.6.

Die Wirkung der Einlegung

Die Einlegung von Protest und Berufung bewirkt

- die Übergabe der Strafsache in die Verantwortung des zweitinstanzlichen Gerichts zur allseitigen Überprüfung und Entscheidung über das Rechtsmittel (Devolutiveffekt — Übertragung der Sache an ein höheres Gericht),
- die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung (Suspensiveffekt — Hemmungswirkung); d. h., der Angeklagte darf noch nicht als einer Straftat schuldig behandelt (§ 6 Abs. 2) und die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch nicht verwirklicht werden bzw. der in erster Instanz erfolgte Freispruch beendete insoweit noch nicht das Strafverfahren gegen den Angeklagten.

Bei Beschränkung des Rechtsmittels auf einzelne Teile der Entscheidung werden jedoch die nichtangefochtenen Teile des Urteils rechtskräftig.

11.2.3.

Inhalt von Protest und Berufung

Protest und Berufung führen grundsätzlich zur allseitigen kritischen Überprüfung des angefochtenen Urteils. Die im Rechtsmittel angeführten Gründe sind für das zweitinstanzliche Gericht Hinweise, denen es bei der Urteilsüberprüfung seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden muß. Jedoch entbindet das Fehlen einer Begründung das Rechtsmittelgericht nicht davon, sich gründlich mit allen Teilen des angefochtenen Urteils zu befassen. Eine Rechtsmittelbeschränkung und die auf diese Weise eingetretene Teilrechtskraft beschränkt die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts. Da das Gericht an eine Beschränkung jedoch nicht gebunden ist, wenn diese einer Entscheidung

zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde, muß das Rechtsmittelgericht jene Komplexe der Entscheidung, auf die sich die Beschränkung nicht bezieht, ebenfalls überprüfen.

Paragraph 291 bestimmt die vier Gesichtspunkte, unter denen das Urteil nachzuprüfen ist.

Ausgangspunkt für das Rechtsmittelgericht ist die Kontrolle der Allseitigkeit der *Sachaufklärung* und der Richtigkeit der *Tatsachenfeststellungen* in dem von § 222 geforderten Umfang. Das Rechtsmittelgericht verschafft sich so die Kenntnis, ob das Gericht erster Instanz die Straftat in ihrer individuellen Bedingtheit und in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen erfaßt hat und kann ihm nötigenfalls konkrete Anleitung geben. Ergibt sich, daß der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt worden ist — ganz gleich, ob die dazu notwendigen Beweiserhebungen vom Staatsanwalt oder Angeklagten beantragt waren oder nicht —, ist die in § 222 festgelegte Pflicht des Gerichts zur allseitigen Feststellung der Wahrheit verletzt worden und das Rechtsmittel deshalb begründet.

Die Überprüfung, ob das Gericht die *Vorschriften über das Gerichtsverfahren* beachtet hat, geht vom Grundsatz der Gesetzlichkeit der Verfahrensdurchführung aus. Wo die Normen des GVG oder der StPO im gerichtlichen Verfahren verletzt wurden, besteht auch die Gefahr der Verletzung der Rechte des Angeklagten und des Prinzips der Wahrheitsfeststellung. Verstöße gegen strafprozessuale Normen können z. B. die Verletzung des Rechts auf Verteidigung, die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit, die Nichtbeachtung der Bestimmungen über die ununterbrochene Anwesenheit der Richter und Protokollführer sein. Dabei ist im Einzelfall nicht besonders zu begründen, ob diese Verletzung das Urteil beeinflusst; denn die Verletzungen solcher elementarer Bestimmungen können stets einen Einfluß auf die Entscheidung haben. Aus § 17 Abs. 2 und § 310 ergibt sich, daß das Rechtsmittelgericht die Überprüfung auch auf die Entscheidung über den Schadenersatz oder die